Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Hamburg

TARIFRUNDE TVöD/TV-AVH 2025 März 2025 /II

AM 10.03.2025 VON 06:00 BIS 20:00 UHR

STREIKERFASSUNG FÜR GEW-MITGLIEDER: MOBIL

Treffpunkt um **09 Uhr 30** Reesendamm/ Ecke Ballindamm
und Auftakt beim Rathausmarkt
anschließend Demozug zum DGB, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg

Die Gewerkschaften verhandeln seit dem 24. Januar 2025 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) über eine Gehaltserhöhung für die Tarifbeschäftigten im Geltungsbereich des TVöD. Bislang haben die Arbeitgeber kein verhandlungsfähiges Angebot vorgelegt. Das Ergebnis dieser Tarifauseinandersetzung stellt die Ausgangslage für die Verhandlungen zum TV-AVH dar. Dafür übernehmen wir in Hamburg im ersten Schritt die Forderungen der Gewerkschaften auf Bundesebene. Sie lauten:

- **Entgeltsteigerungen im Volumen von 8 Prozent, mindestens 350 Euro!**
- **Laufzeit 12 Monate!**
- **Entlastung und zusätzliche freie Tage!**

Um diesen Forderungen noch mehr Nachdruck zu verleihen, ruft die GEW ihre Mitglieder im Geltungsbereich des TVöD u. des TV-AVH am 10.03.2025 zu diesem dritten Warnstreik auf.

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Hamburg

Ist streiken überhaupt erlaubt?

Das Streikrecht ist verfassungsmäßig im Rahmen der „Koalitionsfreiheit“ (Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz) geschützt. Aus der Koalitionsfreiheit leitet sich das Recht ab, seine Interessen gemeinsam durchzusetzen und dafür das Mittel des Arbeitskampfes zu nutzen.

Ein Streik ist aber nur dann rechtmäßig, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Mit dem vorliegenden Streikaufruf ist das der Fall.

Wer darf streiken?

Ruft eine Gewerkschaft die Beschäftigten zu einem Streik auf, haben alle Arbeitnehmer*innen dieser Einrichtungen Streikrecht, sofern sie vom „Streik-gegenstand“ betroffen sind.

Kolleg*innen, die nicht Mitglied einer Gewerkschaft sind, sind genauso aufgerufen, sich am Streik zu beteiligen wie Gewerkschaftsmitglieder. Allerdings erhalten nur Mitglieder von ihrer Gewerkschaft Streikgeld und Rechtsschutz. **Wer noch am Streiktag in die GEW eintritt, bekommt Streikgeld.** Nur wer dann nicht mindestens zwei Jahre Mitglied der GEW bleibt, muss dieses zurückzahlen.

Was ist mit denen, die nicht streiken wollen?

Niemand wird zu einem Streik gezwungen. Aber: Alle, die nicht mitmachen, gefährden den Erfolg. Diejenigen, die nicht streiken, kann der Arbeitgeber auch zu Diensten außerhalb der Einrichtung einsetzen.

Wie komme ich an mein Streikgeld?

Voraussetzung ist, dass du an jedem Streiktag deine Teilnahme am Streik dokumentierst. Die GEW nutzt dafür Streiklisten auf Papier, die im Streiklokal oder an mobilen Infoständen ausliegen. Ob im Streiklokal oder mobil: Nur, wenn du dich in die Liste eingetragen hast, bekommt du Streikgeld. Bei Warnstreiks zahlt die GEW pro Streiktag den nachgewiesenen Nettogehaltsabzug als Streikgeld, maximal das Dreifache des auf den nächsten vollen Euro aufgerundeten monatlichen Mitgliedsbeitrags.

Mit welchen Reaktionen des Arbeitgebers muss ich rechnen?

Der Arbeitgeber kann den Teil des Entgeltes, der auf den Zeitraum der Teilnahme an einem Streik entfällt, einbehalten. Aber er darf weder einen Eintrag in deine Personalakte vornehmen, noch darf er dich abmahnen oder gar kündigen. Deine Teilnahme an einem Streik darf auch keine Auswirkung auf die Zahlung eines Leistungsentgeltes haben.

Muss ich meinen Arbeitgeber über die Beteiligung am Streik informieren?

Über eine deine Streikteilnahme musst du deinen Arbeitgeber nicht informieren. Auf Anfrage des Arbeitgebers sind aber Einrichtungsleitungen verpflichtet, die Namen von Beschäftigten zu nennen, die an einem Streiktag nicht zum Dienst erschienen sind. Aus Kollegialität kann es sinnvoll sein, die Streikteilnahme anzukündigen. Es erleichtert auch z. B. streikbetroffenen Eltern, solidarisch zu bleiben.

Wer entscheidet, ob Einrichtungen geschlossen werden und wie funktioniert ein „Notdienst“?

Die Entscheidung zur Schließung der Einrichtung trifft der jeweilige Träger. Vor allem bei längeren Streiks kann es sinnvoll sein, dass in begrenztem Umfang Ein-richtungen für Notfälle geöffnet bleiben. Für die Vereinbarung eines Notdienstplanes mit dem Arbeit-geber sind die Gewerkschaften vor Ort zuständig. Notdienste dürfen vom Arbeitgeber nicht einseitig angeordnet werden.

Was passiert während eines Streiks?

Inhalt eines Streiks ist die gemeinsame, planmäßige und vorübergehende Vorenthaltung der Arbeitsleistung durch die Arbeitnehmer*innen. Wie sie den Streik dann weiter gestaltet entscheidet die aufrufende Gewerkschaft gemeinsam mit ihren Mitgliedern. Du hast immer Möglichkeiten, dich aktiv in das Streikgeschehen einzubringen, dich an kreativen Aktionen, Demos oder Kundgebungen zu beteiligen.